

Ein Verstoss gegen die Arbeitsdisziplin kann in Ungarn jedoch auch mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft werden.

DOKUMENT 129  
(UNGARN)

*Aus einem Beschluss des Obersten Gerichtshofes:*

Jeder, der seine Arbeit ohne Erlaubnis verlässt oder ihr dauernd fernbleibt, kann für die Höchstdauer von 2 Jahren ins Gefängnis geschickt werden. Ein solches Vergehen gegen die Arbeitsdisziplin ist ein Verbrechen ..... und wird nach den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 4/1950 (betr. die Verteidigung der Planwirtschaft) als schweres Verbrechen angesehen..... Wer die Arbeitsdisziplin verletzt, ohne die Absicht zu haben, Sabotage zu verüben, wird zu Strafarbeit verurteilt.

*Quelle: „Nepszava“, Budapest, den 3. Januar 1952.*

DOKUMENT 130  
(UNGARN)

*Zeitungsbericht:*

Das Oberste Gericht verurteilte die Traktorenführer Antal Domj an und Ferenc Hajdu zu zwei Jahren Gefängnis ..... wegen öfterer unerlaubter Abwesenheit von der Arbeit und wegen willkürlichen Verlassens ihres Arbeitsplatzes bei verschiedenen Gelegenheiten. Begründung: Eine solche schamlose Verletzung der Arbeitsdisziplin stellt gemäss der Gesetzesverordnung Nr. 4 von 1950, die die strafgesetzliche Verteidigung der Planwirtschaft behandelt, eine verbrecherische Handlung dar.

*Quelle: „Nepszava“, Budapest, den 3. Januar 1952.*

DOKUMENT 131  
(UNGARN)

*Zeitungsbericht:*

Am 9. Januar erhob die Budapester Staatsanwaltschaft Anklage vor dem Zentral-Kreisgericht in Budapest gegen vier Angeklagte. Unter den Angeklagten befand sich Istvan Kelemen, Geselle in der Chemischen Maschinen- und Radiatoren-Fabrik, der die Automobil-Reparatur-Werkstätte Nr. 5 im Juni 1951 willkürlich verlassen hatte, nachdem dieser für kurze Zeit in StalinStadt arbeitete, von wo er im November gleichfalls ohne Genehmigung wegging. Das Gericht verurteilte Istvan Kelemen zu fünf Monaten Besserungsarbeit mit einem Lohnabzug von 25 Prozent. Mihaly Nagy, ebenfalls ein ungelernter Arbeiter aus der Chemischen Maschinen- und Radiatoren-Fabrik, gab keine Rechenschaft über seine Abwesenheit von zehn Tagen seit dem 2. November. Das Gericht verurteilte Mihaly Nagy zu vier Monaten Erziehungsarbeit mit 20 prozentigem Lohnabzug. Ambrus Makka, der als ungelernter Arbeiter in der Zementfabrik beschäftigt war, war während der letzten zwei Monate sechs Tage unentschuldigt abwesend. Laszlo Maton, ein anderer ungelernter Arbeiter der Zementfabrik war im ganzen seit dem 26. November 11 Tage lang abwesend. Das Gericht verurteilte die obengenannten Personen zu je vier Monaten Besserungsarbeit und setzte den Lohn von Laszlo Marton um 25 Prozent herab und den von Ambrus Makka um 20 Prozent für die Dauer ihrer Strafe. Gemäss den gesetzlich festgelegten Bestimmungen über Besserungsarbeit kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft den Rest der Arbeitsstrafe in eine Gefängnisstrafe verwandeln, wenn der zu Besserungsarbeit Verurteilte weiterhin die Disziplin vernachlässigt.

*Quelle: „Nepszava“ vom 10. Januar 1952.*

Betriebsleiter, die es unterliessen, Arbeiter wegen Verletzung der Arbeitsdisziplin der Verfolgung durch die Gerichte zu